

Verkündigungsblatt | 47. Jahrgang | Nr. 32.11-007

Amtliche Mitteilung

05.02.2026

**Achte Ordnung zur Änderung der
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften
an der Fachhochschule Dortmund**

**Achte Ordnung zur Änderung der
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften
an der Fachhochschule Dortmund**

vom 29. Januar 2026

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften an der Fachhochschule Dortmund vom 5. Juni 2019 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 40. Jahrgang, Nr. 46 vom 12.06.2019), zuletzt geändert durch Ordnung vom 1. Dezember 2022 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 43. Jahrgang, Nr. 85 vom 07.12.2022), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt neu hinzugefügt:

„Im Falle eines Anfangsverdachts für einen Täuschungsversuch können sowohl die für eine Prüfung zuständigen Personen als auch der Prüfungsausschuss Plagiatserkennungssoftware nach dem jeweiligen Stand der Entwicklung nutzen, wenn die personenbezogenen Daten in der Prüfungsleistung dafür anonymisiert oder pseudonymisiert werden.“

b. Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2.

2. § 34 wird ersetzt durch folgenden Wortlaut:

„§ 34 Abgabe der Bachelor Thesis

[zu § 31 RahmenPO]

- (1) Um die Kompetenz der Studierenden zu fördern, ihre Arbeiten zu reflektieren, soll eine Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Bachelor Thesis erstellt werden (Abstract). Das Abstract soll den Umfang einer DIN-A4-Seite möglichst nicht überschreiten und den Arbeitsweg und das Ergebnis in Kurzfassung darlegen. Es soll in deutscher und möglichst in englischer Sprache zusammen mit der Bachelor Thesis vorgelegt werden.

(2) Im Übrigen findet § 31 RahmenPO Anwendung.“.

3. **§ 35** wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird ersatzlos gestrichen
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 3 werden zu den Absätzen 1 bis 2.

4. **§ 36 Absatz 1** wird wie folgt ersetzt:

„Die Thesis und das Kolloquium werden als eine zusammengehörige Prüfungsleistung gemäß § 33 Absatz 1 RahmenPO durch Bildung einer Gesamtnote bewertet, in die als gewichtete Einzelnoten die Thesis zu 80 % und das Kolloquium zu 20 % eingehen. Die Gesamtnote ergibt sich aus der Mittelwertbildung der gewichteten Einzelnoten entsprechend § 9 Absatz 3 und 4 RahmenPO. Die gewichteten Einzelnoten der Thesis und des Kolloquiums müssen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet sein, um in der Gesamtleistung mit „ausreichend“ oder besser benotet zu werden.“.

5. **§ 38 wird wie folgt geändert:**

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt ersetzt:

„Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang, die Namen der Module, die Noten der Modulprüfungen, das Thema der Bachelor Thesis und die Gesamtnote der Bachelor Thesis und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

„(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 9 RahmenPO gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Bachelor Thesis und Kolloquium	20 %
--------------------------------	------

Gewichteter Durchschnitt aller Modulprüfungen	80 %
---	------

Die Gewichtung der einzelnen Modulnoten innerhalb der Zeugnisgesamtnote kann der **Anlage** entnommen werden.“.

6. In der **Anlage** wird nach dem Modul „13.1 BA-Vorbereitungs- und Begleitseminar“ die eine neue Zeile „13.2 BA-Thesis (inkl. Kolloquium 3 CP)“ eingefügt und wie folgt dargestellt:

W13	Studienabschluss	5./6.	2		18	30	510		20
13.1	BA-Vorbereitungs- und Begleit-seminar	5. oder 6.	2		3	30	60		
13.2	BA-Thesis (inkl. Kolloquium 3 CP)	6	P		15		450	132 CP *	
	1. bis 6. Semester		92	12	180	1380	4020		

Artikel II

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Sie tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die in dem Bachelorstudiengang Soziale Arbeit des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben sind.

Die im Artikel 1, Nummer 4 genannte Änderung gilt für alle Abschlussarbeiten, die ab dem 1. Januar 2026 angemeldet werden.

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 Nummer 1 bis 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Artikel III

Die Rektorin wird ermächtigt, die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften an der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen, dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften vom 17.12.2025 sowie des Rektorats vom 28.01.2026.

Dortmund, den 29. Januar 2026

Die Rektorin
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel